



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90511

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBI I S.1793)

Nummer der ABE: 90511

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 2536

Inhaber der ABE Heinrich Eibach GmbH
und Hersteller: D-57413 Finnentrop

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 90511

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90511

-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90511

-3-

Die ABE-Nr. 90511 erstreckt sich auf die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 2536, in den Ausführungen:

Vorderachsfeder mit

Drahtdurchmesser 14,75 mm
Gesamtwindungszahl 8,5
Ausführungsbezeichnung EW2536001VA

Vorderachsfeder mit

Drahtdurchmesser 15,75 mm
Gesamtwindungszahl 8,6
Ausführungsbezeichnung EW2537001VA

Hinterachsfeder mit

Drahtdurchmesser 13,5 mm
Gesamtwindungszahl 11,5
Ausführungsbezeichnung EW2536002HA

die nur zur Verwendung an den im beiliegenden Gutachten Nr. T95/0028/00/24 genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden dürfen.

Bei Fahrzeugen, die mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet sind, deren Eignung im Gutachten nicht bestätigt wurde, ist der vor-schriftsgemäße Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE der Sonder-Fahrwerksfedern enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf die dort erhobenen Forderungen hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

In einer mitzuliefernden Einbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Einbau der Geräte hat nach dieser Einbauanweisung bzw. nach den Vorschriften des Fahrzeugherstellers für das Auswechseln von Fahrwerksfedern zu erfolgen.

An jeder Sonder-Fahrwerksfeder muß an einer Windung gut lesbar und dauerhaft

die Ausführungsbezeichnung
aufgedruckt sein.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90511

-4-

Ferner ist jede Sonder-Fahrwerksfeder an einer auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle mit einer unverlierbaren Fahne zu versehen, die außer der Gerätebezeichnung auch folgende gut lesbare Angaben enthält:

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
der Typ der Sonder-Fahrwerksfeder und
das Typzeichen

Anstelle der Kennzeichnung mit einer Fahne können die Angaben auch auf den Windungen aufgedruckt sein.

Die Geräte dürfen auch mit weiteren Genehmigungszeichen und Teilenummern gekennzeichnet werden. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgeschlossen sind.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins Fahrzeug GmbH, Essen, vom 05.12.1995 festgehaltenen Angaben.

Die geprüften Muster sind so aufzubewahren, daß sie noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden können.

Flensburg, den 02. Januar 1996
Im Auftrag
Hansen

Beglaubigt:

Anlage:

- 1 Gutachten
- 1 Abnahmebestätigung



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 90511

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Einbau der Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 2536, des Genehmigungsinhabers Heinrich Eibach GmbH, D-57413 Finnentrop, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

Gutachten

Nr.: T95/0028/00/24

**zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis
nach § 22 in Verbindung mit § 20 StVZO**

1. Allgemeine Angaben

Antragsteller und Hersteller : **Heinrich Eibach Federn GmbH
Am Lennedamm 1
57413 Finnentrop**

2. Beschreibung der Umrüstung

Tieferlegung des Aufbaus um ca. 30 mm durch andere Fahrwerksfedern.

2.1 Angaben zu den Federn

Art : Schraubendruckfeder
Typ : 2536
Ausführungen : 3 (zwei Vorderachsfedern,
eine Hinterachsfeder)

Kennzeichnung:

Umfang der Kennzeichnung:	Angaben auf der Feder:
Hersteller :	Eibach Logo
Genehmigungszeichen :	KBA-
Typ :	2536
Ausführungsbezeichnungen:	
Vorderachsfeder :	2536001 VA
Vorderachsfeder :	2537001 VA
Hinterachsfeder :	2536002 HA
Herstellwoche/-jahr :	z.B. 50/95
Art der Kennzeichnung:	aufgedruckt, ww. Kunststoffklebeband
Ort der Kennzeichnung:	siehe Anlage 3, 4,5

Antragsteller: Heinrich Eibach Federn GmbH
Am Lennedamm 1
57413 Finnentrop

Fahrzeugteil: Sonder-Fahrwerksfedern
Typ 2536

Blatt 2 von 3

Konstruktive Federdaten (Maße in mm)	Vorderachse		Hinterachse
	Ausführung	EW2536001VA	EW2537001VA
Kennung	linear	linear	progressiv
Außendurchmesser	110	111	98
Drahtdurchmesser	14,75	15,75	13,5
ungespannte Federlänge	>315	>310	>320
Gesamtwindungszahl	8,5	8,6	11,5
Oberflächenschutz	Kunststoffbeschichtung		

Weitere Angaben
(Material, Abmaße usw.)

s. Anlagen

Einbau

: Der Einbau erfolgt entsprechend den
serienmäßigen Schraubenfedern gemäß den
Angaben des Fahrzeugherstellers

3. Prüfergebnisse

Die Versuchsfahrzeuge und die Schraubenfedern wurden einer Prüfung gemäß den Prüfbedingungen in Anlage 2 unterzogen.

Die Anforderungen des Anhangs wurden erfüllt.

Die Fahrzeuge des geprüften Verwendungsbereichs sind nicht mit federwegabhängigen Bremskraftbegrenzern ausgerüstet.

Antragsteller: Heinrich Eibach Federn GmbH
Am Lennedamm 1
57413 Finnentrop

Fahrzeugteil: Sonder-Fahrwerksfedern
Typ 2536

Blatt 3 von 3

4. Zusammenfassung

Die Schraubenfedern des Typs : 2536
Hersteller und Antragsteller : Heinrich Eibach Federn GmbH
Am Lennedamm 1
57413 Finnentrop

erfüllen die geltenden Bestimmungen der StVZO.

Eine Abnahme nach § 22 Abs. 1 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr wird unter Beachtung der in der Anlage 1 aufgeführten Auflagen nicht für erforderlich gehalten.

Bei Kombination der Sonderfahrwerksfedern mit anderen nicht serienmäßigen Fahrzeugteilen sind die in der Anlage 1 aufgeführten Hinweise zu beachten.

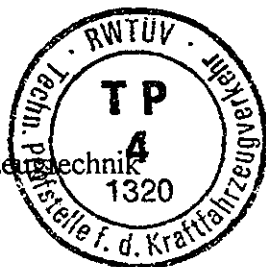
Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO bestehen bei ansonsten serienmäßiger Fahrwerksausrüstung der im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge keine technischen Bedenken.

5. Anlagen

- Anlage 1: Verwendungsbereich, Auflagen und Hinweise
- Anlage 2: Anhang über die Begutachtung von Fahrwerkstiefer-/höherlegungen (7 Blatt)
- Anlage 3: Technische Daten und Nachweise für die Vorderachsfeder
Ausführung: 2536001VA, (3 Blatt)
- Anlage 4: Technische Daten und Nachweise für die Vorderachsfeder
Ausführung: 2537001VA, (3 Blatt)
- Anlage 5: Technische Daten und Nachweise für die Hinterachsfeder
Ausführung: 2536002HA, (3 Blatt)
- Anlage 6: Kennlinien der Fahrzeug-Achsfederung (3 Blatt)

Essen, den 05.12.1995

Institut für Fahrzeugtechnik
Typprüfstelle



Dipl.-Ing. Ulrich
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr

Hersteller: Eibach-Federn GmbH
Am Lennedamm 1
57413 Finnentrop

Anlage 1

zum Gutachten
Nr.: T95/0028/00/24

Fahrzeugteil: Sonder-Fahrwerksfedern
Typ: 2536

Blatt 1 von 3

1. Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller :	Mercedes-Benz (D)	
EG-BE-Nr.:	e1*93/81*0022*..	
amtl. Typbezeichnung	210	
Verkaufsbezeichnung:	E Klasse	
Fahrzeug-Ausführungen	nur 4-5 Zylinder	6-Zylinder
Federausführung vorne	2536001VA	2537001VA
für zul. Achslasten vorne	bis 940 kg	bis 1025 kg
Federausführung hinten	2536002HA	
für zul. Achslasten hinten	bis 1145 kg	

2. Auflagen

- 2.1 Die Scheinwerfereinstellung muß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- 2.2 Die nach erfolgter Umrüstung durchzuführende Vermessung des Fahrzeugs darf zu keinen Beanstandungen führen.
Die zulässigen Sturzwinkel der Reifen bei zulässiger Achslast werden durch die Aufbautieferlegung nicht überschritten.
- 2.3 Je nach Fahrzeugausstattung werden im Serienfahrzeug unterschiedliche Federunterlagen zum Ausgleich des Fahrzeugniveaus verbaut.
Fahrzeugausführungen, die mit 4-Punkt-Federunterlagen an der Vorderachse ausgerüstet sind, können auf minimal 2-Punkt Unterlagen umgerüstet werden, um eine größere Tieferlegung zu erreichen.
An der Hinterachse können minimal verwendet werden:
1-Punkt-Unterlagen bei 4-/ 5-Zylinder, bzw. zul. Achslasten bis 1060 kg,
2-Punkt-Unterlagen bei 6-Zylinder, bzw. zul. Achslasten bis 1145 kg.

Hersteller: Eibach-Federn GmbH
Am Lennedamm 1
57413 Finnentrop
Fahrzeugteil: Sonder-Fahrwerksfedern
Typ: 2536

Anlage 1

zum Gutachten
Nr.: T95/0028/00/24

Blatt 2 von 3

3. Hinweise bezüglich der Kombination der Fahrwerksfedern mit anderen nicht serienmäßigen Fahrzeugteilen:

3.1 Sportdämpfer

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von Sportdämpfern in Verbindung mit den unter 2. beschriebenen Fahrwerksfedern unter folgenden Bedingungen:

- die serienmäßigen Endanschläge (Gummihohlfedern) müssen beibehalten werden.
- die serienmäßigen Aus- und Einfederwege, sowie die Außendurchmesser der Dämpferrohre dürfen durch die Sportdämpfer nicht verändert werden.
- Federteller an Dämpferbeinen dürfen nicht in der Höhe verstellbar sein.

3.2 Rad/Reifenkombinationen

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen.

Es bestehen weiterhin keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von nicht serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Es liegen besondere Prüfberichte bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die entsprechende Rad/Reifenkombination vor und die jeweils erforderlichen Auflagen sind eingehalten.
- die serienmäßige Federwegbegrenzung darf nicht aufgrund von Auflagen in diesen Prüfberichten verändert werden müssen.

3.3 Spoiler, Sonderauspuffanlagen etc.

Die Bodenfreiheit im Leerzustand wird durch den Einbau der Sonder-Federn verringert. Sie entspricht in etwa der eines teilbeladenen Serienfahrzeugs. Bei Ausladung des Fahrzeugs bis zu den zulässigen Achslasten ändert sich die Bodenfreiheit nicht im Vergleich zum Serienfahrzeug. Bei Anbau von Spoilern Heckschürzen und Sonderauspuffanlagen ist jedoch der verringerte Böschungswinkel zu beachten (Befahren von Rampen etc.).

3.4 Anhängerkupplung

Die vorgeschriebene Mindesthöhe der Kupplungskugel bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs über der Fahrbahn (gem. DIN 74058) beträgt 350 mm.

Werden Anhängerkupplungen verwendet, so ist diesbezüglich eine Abnahme gem. § 19 Abs. 3 erforderlich.

Hersteller: Eibach-Federn GmbH
Am Lennedamm 1
57413 Finnentrop
Fahrzeugteil: Sonder-Fahrwerksfedern
Typ: 2536

Anlage 1

zum Gutachten
Nr.: T95/0028/00/24

Blatt 3 von 3

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 2 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Grundgutachten und dem/den ggf. zugehörigen Nachtragsgutachten des RWTÜV über Sonderfahrwerksfedern des Typs 2536 des Herstellers Eibach-Federn GmbH, Am Lennedamm 1, 57413 Finnentrop.

Essen, den 05.12.1995



Dipl.-Ing. Ulrich
amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr